

CSVD-Anerkennung – was brauche ich?

A. Anerkennung als Praktizierende/r

1. Angehöriger eines Heil- oder Heilhilfsberufs

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind die vom CSVD anerkannten Praktizierenden Angehörige der Heil- oder Heilhilfsberufe und haben bereits im Rahmen ihrer Ausbildung im jeweiligen Beruf das medizinische Grund- und Fachwissen erworben.

2. Craniosacraler Fachunterricht

Gemäß den Leitlinien des CSVD müssen für die Anerkennung als Praktizierende/r insgesamt mindestens **840 Unterrichtsstunden à 45 Min.** (=630 Zeitstunden) Craniosacraler Fachausbildung nachgewiesen werden.

| | |
|--|---------------------------|
| Craniosacraler Fachunterricht Es müssen die dafür geltenden und in den Leitlinien des Verbands dargelegten Richtlinien bezüglich Mindestausbildungsinhalten (incl. parietalen Anteilen), Gruppengröße, Assistenz und Dauer der Ausbildungsabschnitte erfüllt sein. | 400 U-Std. (=300 Std.) |
| Eigenerfahrung Eigenerfahrungssitzungen nur von Craniosacral-Praktizierenden | 25 U-Std. (=20 Std.) |
| Supervision (alternativ: 20 U-Stunden Einzel-Supervision) | 40 U-Std. (=30 Std.) |
| Intervision Austausch-Lernen innerhalb der gleichen Ausbildungsstufe in Theorie und Praxis | 40 U-Std. (=30 Std.) |
| Protokollierte Behandlungsstunden | 135 U-Std. (=100 Std.) |
| Studium Fachliteratur Selbststudium | 200 U-Std. (=150 Std.) |
| Gesamt | 840 U.-Stunden |

3. Prüfung und Abschluss

Gemäß dem Abschlussreglement des CSVD muss eine praktische Prüfung in Form von drei praktischen Prüfungssitzungen bei Lehrer/innen oder Tutor/innen der jeweiligen Schule abgelegt werden.

Falls weniger als drei praktische Prüfungssitzungen abgelegt worden sind, müssen entsprechend eine (bei zwei abgelegten praktischen Prüfungen) oder zwei (bei nur einer abgelegten praktischen Prüfung) der folgenden Punkte erfüllt sein:

- theoretische Prüfung
- Fallstudie (mind. 10 DIN A 4-Seiten)
- Schriftlichen Arbeit (mind. 10 DIN A 4-Seiten)

Sonderregelung für erfahrene Praktizierende: Wurden die 840 Unterrichts-Stunden Fachausbildung bereits vor mindestens fünf Jahren abgeschlossen und wurde seitdem kontinuierlich craniosacraltherapeutisch praktiziert, kann die Anerkennung als Praktizierende/r auch ohne Prüfung durch den CSVD erfolgen, wenn in dieser Zeit mindestens 160 Unterrichtsstunden (= 120 Zeit-Stunden) Weiterbildung absolviert wurden. Falls dies nicht der Fall ist, ist für die Anerkennung als Praktizierende durch den CSVD eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem bestimmten Thema oder eine Fallstudie einzureichen, die jeweils einen Umfang von mindestens 10 computergeschriebenen DIN A 4-Seiten in üblicher Schriftgröße umfasst.

B. Anerkennung als Master-Praktizierende/r

Mindestens 1360 Aus- und Weiterbildungsstunden mit craniosacralen, parietalen und viszerale Anteilen.

Zu den **840 Ausbildungsstunden** als Praktizierende/r sind **zusätzlich 520 Weiterbildungsstunden** nachzuweisen:

4. Craniosacrale Weiterbildung

520 Unterrichtsstunden à 45 Min.

| | |
|---|--------------------------|
| Craniosacraler Fachunterricht in Weiterbildungsseminaren incl. Supervision Auch Weiterbildungen in eng benachbarten Gebieten und Assistenzen werden anerkannt. Davon mind. 60 U-Std. viszerale Weiterbildung | 300 U-Std (=225 Std.) |
| Intervision | 30 U-Std. (=25 Std.) |
| Protokollierte Behandlungsstunden | 70 U-Std. (=50 Std.) |
| Studium Fachliteratur | 120 U-Std (= 90 Std.) |
| Master-Weiterbildung | 520 U.-Stunden |
| + <i>Praktizierende-Ausbildung</i> | <i>840 U.-Stunden</i> |

= Gesamt 1.360 U.-Stunden